

## Freundeskreis der Kirchenmusik in Warnemünde

### Satzung

beschlossen von der Gründungsversammlung in Warnemünde am 15. Juni 2011,  
geändert von der Mitgliederversammlung am 29. August 2011

#### § 1

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Kirchenmusik in Warnemünde“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freundeskreis der Kirchenmusik in Warnemünde e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit der Kantorei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde zu Warnemünde.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Tätige Mithilfe bei der Bekanntmachung, Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen.
  2. Wecken und Fördern von Verständnis und Interesse an kirchenmusikalischen Werken aller Stilepochen.
  3. Gewinnen von Sponsoren zur Unterstützung besonderer kirchenmusikalischer Projekte.

#### § 3

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können jede natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### § 5

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt, der jederzeit zulässig ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
  2. Ausschluss oder
  3. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeträgen in Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 6

### **Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in diesen Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Juristische Personen sowie Personengesellschaften haben spätestens zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme dem Vorstand des Vereins einen Vertreter zu benennen, der die juristische Person bzw. Personengesellschaft gegenüber dem Verein vertritt sowie das Teilnahme- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins wahrnimmt. Änderungen in der Vertretungsbefugnis sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 7**

#### **Beiträge und Spenden**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht werden kann, Beitragsleistungen stunden oder von Beitragsleistungen aus sozialen Gründen befreien.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

### **§ 8**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. der Vorstand und
  2. die Mitgliederversammlung.

### **§ 9**

#### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem ersten Vorsitzenden,
  2. dem zweiten Vorsitzenden,
  3. dem Schatzmeister,
  4. dem Schriftführerund einem weiteren Vereinsmitglied.
- (1) Der amtierende Kirchenmusiker ist berechtigt, den Vorstand zu beraten und an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Verein wird durch den ersten und zweiten Vorsitzenden im Sinne von § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.

### **§ 10**

#### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen können, sollen sich schriftlich äußern.
- (4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ein Organ des Vereins. Ihrer Zuständigkeit unterliegen folgende Angelegenheiten:
  1. Beschluss der Tagesordnung
  2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  3. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
  4. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Entlastung des Schatzmeisters
  7. Wahl des Vorstandes
  8. Wahl eines Kassenprüfers
  9. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  10. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  11. Fassen von Beschlüssen über Anträge
  12. Satzungsänderungen
  13. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
  14. Auflösung des Vereins

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- (2) Sie wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben (Poststempel) oder per E-Mail abgesandt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Zwecke des Vereins es erfordern. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt. Bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheiten vor.
- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Kassenprüfers erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls keine Entscheidung, so wird im dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Der Kassenprüfer wird durch eine einfache Mehrheit gewählt.
- (6) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
  1. Satzungsänderungen,
  2. die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode.

## **§ 14**

### **Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird, oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist wirksam, wenn 3/4 der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Da der Zweck des Vereins ideell ist, soll Vermögen nicht gebildet werden. Die Bildung von Rücklagen für in Erfüllung des Vereinszweckes zu finanzierende größere Objekte ist jedoch zulässig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins vorhandenes Vermögen an die Kantorei der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Warnemünde, die es dann im Sinne dieser Satzung nach § 2 ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.